

Aktuell

Oktober 2017 – Nr. 07

Erfassung der Arbeitszeit für die Mitarbeitenden

Wie erfassen Sie die Arbeitszeit in Ihrem Betrieb?

Gemäss Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel stehen laut revidierter Verordnung drei Varianten für die Arbeitszeiterfassung zur Verfügung:

Die systematische Erfassung sieht vor, dass Arbeitsbeginn und -ende sowie die Pausen von 30 Minuten und mehr erfasst werden – die Standardregelung, welche zur Anwendung kommt, wenn die Voraussetzungen für die beiden anderen Varianten nicht gegeben sind.

Die vereinfachte Erfassung sieht vor, dass nicht Arbeitsbeginn und Ende erfasst wird, sondern die geleisteten Arbeitsstunden als einziger Gesamtwert pro Tag. Diese Regelung muss mit den Arbeitnehmenden schriftlich vereinbart werden, bei mehr als 50 Mitarbeitenden als schriftliche Vereinbarung mit einer Arbeitnehmervertretung, bei weniger Mitarbeitern kann die Vereinbarung individuell mit dem Arbeitnehmer getroffen werden. Ein GAV ist für diese Variante nicht nötig, der betroffene Mitarbeiter muss seine Arbeitszeit mindestens zu 25 % selbst bestimmen können.

Der Verzicht kann nur bei Mitarbeitenden mit einem jährlichen Bruttoeinkommen

von über CHF 120'000 erfolgen. Er erfordert die schriftliche Zustimmung, hat im Rahmen einer GAV-Regelung zu erfolgen und ist nur möglich, wenn der Angestellte seine Arbeitszeit über 50 % selbst festsetzen kann und in der Ausgestaltung grosse Freiheiten genießt.

Für Arbeitnehmer, die eine höhere leitende Tätigkeit ausüben, ist das Gesetz nicht anwendbar. Die Revision der Verordnung erfolgte bereits per 1.1.16. Es ist Zeit, sich zu überlegen, ob die betriebsinternen Abläufe und Regelungen den aktuellen Vorgaben entsprechen.

In eigener Sache: Tobias Schiltknecht verstärkt unser Team

Nach rund vierjährigem Engagement hat uns Herr Michael Rother verlassen, um eine neue Herausforderung anzunehmen. Wir danken ihm für seinen Einsatz. Neu verstärkt Herr **Tobias Schiltknecht** unser Team. Er hat die Ausbildung zum dipl. Wirtschaftsprüfer absolviert und bringt Praxiserfahrung in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Treuhand und Controlling mit. Wir freuen uns, Sie noch kompetenter in allen Bereichen zu unterstützen.

Freundliche Grüsse
Rotmonten Treuhand AG

Einjährige Verlustverrechnung bei der AHV

1. Verlustverrechnung im Steuerrecht

Im Steuerrecht können juristische Personen vom Reingewinn der Steuerperiode Verluste aus sieben der Steuerperiode vorausgegangenen Geschäftsjahren abziehen. Das gilt, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Reingewinns dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten. Verluste müssen in der Reihenfolge ihrer Entstehung verrechnet werden.

Auch natürlichen Personen mit einer selbständigen Erwerbstätigkeit steht diese Möglichkeit zu. Verluste aus den sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren können abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten. Bei Selbständigerwerbenden erfolgt die Verrechnung mit dem übrigen Einkommen innerhalb derselben Bemessungsperiode. Die noch verbleibenden Verluste werden auf die Folgejahre vorgetragen. Nicht zu berücksichtigen sind die gesondert vom übrigen Einkommen zu besteuerten Einkünfte.

2. Verlustverrechnung bei der AHV

Anders sieht es mit der Verlustverrechnung bei der AHV von Selbständigerwerbenden aus. Hier gilt der Grundsatz der sieben Jahre nicht!

Art. 9 Abs. 2 lit. c Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) hält fest: Das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit wird ermittelt, indem vom hierdurch erzielten rohen Einkommen die eingetretenen und verbuchten Geschäftsverluste abgezogen werden. Bis hier ist die Regelung dem Steuerrecht gleichgestellt.

Die Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) präzisiert in Art. 18 Abs. 1^{bis} dahingehend die Aussage zum AHVG wie folgt: Die Ge-

schäftsverluste nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c AHVG können abgezogen werden, wenn sie im jeweiligen und dem unmittelbar vorangegangenen Beitragsjahr eingetreten und verbucht worden sind.

Selbständigerwerbende können somit Geschäftsverluste bei der Berechnung des für die AHV-Beitragspflicht massgebenden Einkommens berücksichtigen. Allerdings, wie bereits erwähnt nur, wenn diese in dem jeweiligen und dem unmittelbar vorangegangenen Beitragsjahr eingetreten und verbucht worden sind.

Abzugsfähige Verluste müssen aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit resultieren. An dieser Stelle sei daran erinnert, dass die Abzugsfähigkeit von Verlusten aus Hobbys oder privater Vermögensverwaltung ausgeschlossen sind.

Der nur einjährigen Verlustverrechnungsfrist bei der AHV ist besondere Beachtung zu schenken, damit nicht mehr als das effektiv erzielte Einkommen mit AHV-Beiträgen belastet wird. Eine weiter gehende Verlustverrechnung ist somit bei der AHV nicht zulässig.

Fazit

Die AHV soll die Vorsorge für die Risiken Alter und Tod sicherstellen. Im Versicherungsfall soll sie das wegfallende Erwerbseinkommen ersetzen. Aus diesen Gründen drängt es sich auf, dass sich die AHV am jeweiligen Erwerbseinkommen orientiert. Mit mehrjährigen Verlustverrechnungen in einem Jahr würde sich das Jahreseinkommen derart vermindern, dass die versicherten Leistungen unter Umständen empfindlich herabgesetzt würden. Leistungseinbussen müssten dann auch bei einem Invaliditätsfall oder bei Entschädigungen durch die Erwerbsersatzordnung in Kauf genommen werden.

Mehrwertsteuer – Abrechnung mit Saldosteuersätzen versus effektive Methode

Die Saldosteuersatzmethode

Auf speziellen Antrag hin können Steuerpflichtige mit einem jährlichen Umsatz aus steuerbaren Leistungen (inklusive MWST) von höchstens CHF 5,02 Mio. und einer Zahllast (berechnet gemäss Saldosteuersatzmethode) von maximal CHF 109000 im gleichen Zeitraum mit der Saldosteuersatzmethode abrechnen.

Grundsätzliches

Bei den Saldosteuersätzen handelt es sich um Branchensätze, die im Sinne einer Pauschale die gesamte Vorsteuer berücksichtigen. Damit wird die Steuerschuld mittels Multiplikation des Bruttoumsatzes mit dem von der ESTV bewilligten Saldosteuersatz berechnet. Aus den eingangs erwähnten kumulativen Kriterien ergibt sich, dass je höher der Saldosteuersatz ist, desto tiefer der maximal mögliche Umsatz liegt.

Durch die Anwendung der Saldosteuersatzmethode kann der administrative Aufwand im Bereich der Buchhaltung gering gehalten und das Fehlerrisiko bei der Erstellung der Abrechnung vermindert werden (Achtung auf korrekte Saldosteuersätze!). Die Abrechnung hat zudem nur noch halbjährlich zu erfolgen. Einem Steuerpflichtigen werden maximal 2 verschiedene Saldosteuersätze bewilligt.

Besonderheiten und Stolpersteine bei der Saldosteuersatzmethode

Werden Leistungen bezogen, die der *Bezugssteuer* unterliegen, so muss auf diese Leistungen die Bezugssteuer zum ordentlichen Satz abgerechnet werden (Ziffer 381 des Formulars). Während bei der ordentlichen Methode diese Bezugssteuer allenfalls als Vorsteuer zurückgefordert werden kann, ist dies bei der Saldosteuersatzmethode nicht möglich.

Grundsätzlich ist bei Einzelunternehmen der *Eigenverbrauch* bei der Saldosteuersatzmethode berücksichtigt und somit nicht separat zu deklarieren. Wird jedoch ein Gesamt- oder Teilvermögen im Meldeverfahren übernommen, sind je nach Konstellation Steuerfolgen bezüglich Eigenverbrauch zu beachten, wenn sich der Anteil der Verwendung des übernommenen Vermögens für eine steuerpflichtige Tätigkeit gegenüber dem bisherigen Anteil beim Veräusserer ändert. Auch bei der *Veränderung der Nutzung* von unbeweglichen Gegenständen, insbesondere Immobilien, ist aufzupassen. Bei einer späteren Nutzungsänderung für eine neu von der Steuer ausgenommenen Tätigkeit ist ein Eigenverbrauch zum aktuellen Normalsatz abzurechnen. Saldosteuersätze finden dafür keine Anwendung.

Betriebsmittel wie zum Beispiel im Betrieb eingesetzte Maschinen, Fahrzeuge etc. sind beim Verkauf mit dem Saldosteuersatz abzurechnen – ausgenommen davon sind nur Gegenstände, welche ausschliesslich für die Erzielung von Leistungen verwendet wurden, die von der Steuer ausgenommen sind.

Die Rechnungsstellung

Auch bei der Anwendung des Saldosteuersatzes muss die Rechnung an den Kunden mit dem ordentlichen korrekten Steuersatz erstellt werden.

Fazit

Die Abrechnung mittels Saldosteuersatzmethode bringt Vorteile, insbesondere administrativer Art. Mit der Wahl oder dem fristgerechten Wechsel zur effektiven Abrechnung kann die Steuerzahllast reduziert werden, vor allem bei grösseren Investitionen. Eine rechtzeitige Kalkulation hilft dabei wesentlich und die Möglichkeit eines Methodenwechsels ist jeweils zu prüfen.

Das Stiefkind – die Begünstigungserklärung

Vorsorgegelder werden nicht erbrechtlich aufgeteilt, sondern entsprechend der gesetzlich vorgesehenen oder privat angepassten Begünstigungsregelung zugeteilt. Je nach Privatsituation sind die Begünstigungen vollständig gesetzlich vorgegeben. Vielfach bestehen jedoch Spielräume. Dies gilt insbesondere für die Säule 3a.

Personen im mittleren Alter haben oft einen Grossteil ihres Vermögens in der Pensionskasse (2. Säule) oder in der gebundenen Vorsorge (Säule 3a) angelegt. Die Frage lautet nun: «Wem gehört dieses Vermögen im Todesfall?»

Pensionskassenvermögen

Die Begünstigung ist direkt im Gesetz (Art. 19 BVG) geregelt. Immer begünstigt sind der/die überlebende Ehepartner/in oder der/die eingetragene Partner/in sowie unterstützungspflichtige Kinder der verstorbenen Person. Sind Personen dieser Kategorien vorhanden, fällt das ganze Pensionskassenvermögen respektive die daraus resultierenden Renten dieser Gruppe zu.

Sind keine Begünstigten vorhanden, können die Reglemente vorsehen, dass weitere Personen in einer festen Reihenfolge von drei Gruppen begünstigt werden können (Art. 20 BVG):

1. Natürliche Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommt (Konkubinatspartner).
2. Wenn keine solche begünstigte Person vorhanden ist, werden die nicht mehr unterstützungspflichtigen Kinder des Verstorbenen berücksichtigt.

3. Wenn auch hier keine Personen vorhanden sind, werden die übrigen gesetzlichen Erben zum Zuge kommen.

Die Ausdehnung kann auf eine, zwei oder auf alle drei Gruppen erfolgen.

Säule 3a

Die Regelung hierzu ist direkt in der Verordnung (Art. 2 BVV3) niedergeschrieben. Sie gestaltet sich ähnlich wie die Regelung für Pensionskassenvermögen, bietet jedoch mehr Spielraum, insbesondere bei Konkubinatsverhältnissen mit Kindern aus einer früheren Ehe.

Analog der Pensionskassenregelung ist in erster Linie der/die überlebende Ehegatte/in oder der/die überlebende eingetragene Partner/in begünstigt.

Fehlt eine solche Person, sind die direkten Nachkommen sowie die natürlichen Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamen Kinder aufkommen muss, begünstigt.

Für diesen Fall besteht Wahlfreiheit. Die versicherte Person kann innerhalb dieser Gruppe Personen bestimmen und deren Ansprüche näher bezeichnen.

So könnte beispielsweise nur der/die Konkubinatspartner/in als Einzige/r oder die eigenen Kinder als Kollektiv begünstigt werden. Bei den Kindern wird hier nicht zwischen Unterstützungs- oder Nichtunterstützungspflichtigen unterschieden. Damit dem Willen der verstorbenen Person entsprochen werden kann, muss eine entsprechende Begünstigungserklärung vorliegen. Diese ist den sich verändernden Bedürfnissen anzupassen.